



*Bezirksverband Iserlohn
der Kleingärtner e.V.*

Mein Garten - Mein Refugium



Fotos: Gräve

**... Ein Leitfaden für bauliche Anlagen
und über das Verhalten im Kleingarten**

Gartenstraße 33 • 58636 Iserlohn

Tel.: 02371 / 1 25 26

E-Mail: bzv-kleingarten-is@t-online.de

Stand: 09/2018

Zur Hilfestellung der Kleingärtner bei der Erstellung



„Baulicher Anlagen“

wurde in Zusammenarbeit zwischen der Stadt Iserlohn - als Verpächterin - und dem Bezirksverband Iserlohn der Kleingärtner e. V. - als Pächter - diese Informationsbroschüre erarbeitet.

Der Pachtvertrag sagt unter § 6 folgendes:

Die Errichtung von baulichen Anlagen einschl. Umbauten und Veränderungen jeglicher Art bedarf grundsätzlich, unbeschadet evtl. öffentlich-rechtlicher Genehmigung, der **schriftlichen Genehmigung der Verpächterin**. Dieses gilt auch für Versorgungsleitungen aller Art.

Die Mitglieder der Kleingärtnervereine müssen sich der von der Stadt Iserlohn und dem Bezirksverband Iserlohn der Kleingärtner e. V. vereinbarten Laubenmuster bedienen:

16 qm umbaute Fläche + 8 qm überdachter Freisitz

Der Freisitz darf nur an einer Seite mit einem Windschutz versehen werden. Eine Einzäunung des Freisitzes, auch soweit er nicht überdacht ist, **darf nur mit lebenden Pflanzen bis zu einer Höhe von 0,80 m** erfolgen. Bei Gartenhäusern, die bis zum 30.11.1954 erbaut wurden, bleibt der Besitzstand erhalten.

Hochstämmige Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

Die Tierhaltung ist nicht gestattet.
(Bienenhaltung ist erwünscht in Absprache mit dem Vorstand.)

Lauben- und Gemeinschaftshäuser dürfen nicht dauernd bewohnt werden.

Ebenso ist eine gewerbliche Nutzung der Kleingärtneranlagen untersagt.



A1) Bauanträge



Folgende bauliche Anlagen dürfen bis zu den genannten Höchstmaßen errichtet werden, **nachdem der Bauantrag genehmigt wurde** (Die Gartenordnungen der Vereine sind zu berücksichtigen):



Pergolen

bis zu einer Gesamtlänge von max. 6 m.
Zusätzlich dürfen 2 Rosenbögen errichtet werden.



Terrasseneinfriedungen

bis zu einer Höhe von 0,80 m (Unfallschutz);
in Hanglage bis 1,20 m



Gewächshäuser (werden in der Wertermittlung nicht mit erfasst)
bis zu einer Grundfläche von 5 qm.

Die Firsthöhe darf 2,20 m, die Traufenhöhe 1,65 m nicht überschreiten. Zur Bauausführung dürfen nur Aluprofil mit Glas oder Doppelstegplatten verwendet werden. (Ausführung in Holzfachwerkbauweise ist auch zulässig.) Eine zusätzliche Regenschutz-einrichtung für Tomaten ist nicht gestattet.



Grillkamine

dürfen nur in folgenden Maßen errichtet werden:

- Höhe 1,00 m
- Breite 1,00 m
- Tiefe 0,65 m


Zusätzlich wird ein beweglicher Rauchabzug gestattet.



Spielgeräte

Verwendung finden sollen nur Spielgeräte nach DIN 1176; sie dürfen nicht verschlossen werden (zusätzlicher Geräteschuppen), bei nicht mehr vorhandener Nutzung wird abgebaut. Erforderlicher Fallschutz ist zu beachten.
Haftung durch den Kleingärtner.



 **Hochbeete** (gem. Beschluss)

Beschränkung auf max. 15 qm Hochbeete insgesamt:

- max. Länge eines Hochbeetes: 3,00 m
- max. Breite/Tiefe eines Hochbeetes: 1,30 m
- max. Höhe eines Hochbeetes: 1,00 m
- max. Höhe der Abdeckung eines Hochbeetes: 0,50 m

Material:

Unbehandeltes Holz (Weidengeflecht)

Die Vereinsvorstände sind gehalten, bei der Wahl des Materials darauf zu achten, dass dies **umweltfreundliche Materialien** sind.

Kesseldruckimprägnierte Hölzer sind ausdrücklich zum Bau eines Hochbeetes nicht zugelassen, da diese die Umwelt belasten; geölte Hölzer sollten bevorzugt werden.

Hochbeete dürfen nicht fest im Boden verankert werden.

Sollen die Haltepfosten im Erdboden befestigt werden (z. B. Beton), **muss vorab ein Bauantrag gestellt werden.**

Beispielsgrößen:

1,25 m x 3,00 m = 3,75 qm x 4 St. = 15 qm

1,00 m x 3,00 m = 3,00 qm x 5 St. = 15 qm

1,20 m x 2,50 m = 3,00 qm x 5 St. = 15 qm



Auch für alle anderen baulichen Einrichtungen müssen gem. Schreiben der Stadt Iserlohn vom 02.10.1980 **Bauanträge gestellt** werden:



- Jegliche äußerliche Veränderung der Gartenhäuser, sei es in Größe, Form oder Material.
- Alle Einrichtungen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind. Hierunter fallen auch solche Einrichtungen, die aufgrund ihrer eigenen Schwerkraft fest auf dem Boden liegen.
- Alle umbauten Räume wie Gerätekisten, Geräteschränke, Gewächshäuser.
- Alle Einrichtungen, die privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich genehmigungspflichtig sind.

Diese Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern kann, soweit es für erforderlich gehalten wird, noch ergänzt werden.

Bauliche Einrichtungen, die bereits vor etlichen Jahren ohne Genehmigung erstellt wurden, haben keinen Anspruch auf Bestandsschutz.

Urteile:

Landgericht Dortmund vom 04.10.1989, Aktenz.: 60209/89

Oberlandesgericht Hamm vom 13.03.1990, Aktenz.: 7 U 155/89

Stand: Oktober 1997



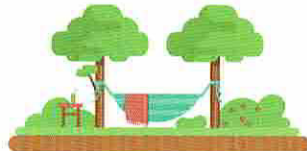


A2) Antrags- und Genehmigungsverfahren

- a) Ein schriftlicher Bauantrag in 3-facher Ausführung mit Skizzen, Material- und Maßangaben ist von dem Kleingärtner - unter Angabe seiner Anschrift, seines Vereins sowie Garten-Nummer - dem Vereinsvorstand vorzulegen.
- b) Der Vereinsvorstand prüft und leitet die Anträge mit einer Stellungnahme auf dem Vereinsbriefbogen an den Bezirksverband weiter.*)
- c) Der Bezirksverband prüft ebenfalls und übersendet die Anträge nach Abgabe einer Stellungnahme an die Stadt Iserlohn zur endgültigen Entscheidung.

*)Wichtig:

Anträge für nicht genehmigungsfähige bauliche Einrichtungen sollen von den Vereinsvorständen nicht weitergeleitet, sondern an den Antragsteller zurückgegeben werden.



A3) **Genehmigungsfrei**

dürfen nur folgende bauliche Einrichtungen bis zu den angegebenen Höchstmaßen errichtet werden:



Frühbeete (wenn kein Gewächshaus vorhanden ist)

Maße:

- Länge 5,00 m
- Breite 1,50 m
- Höhe 0,50 m



Zierteiche (Keine Bewertung bei Pächterwechsel) bis max. 4 qm Wasseroberfläche. Teiche dürfen nicht aus Beton gefertigt werden.

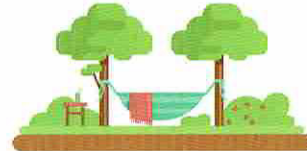


Regenschutzeinrichtungen für Tomaten (transportabel)

(Wenn kein Gewächshaus vorhanden ist)

Maße:

- Länge 2,50 m
- Breite 1,00 m
- Höhe max. 1,80 m





B) Höhenmaße



Hecken

- 1,20 m max. erlaubte Hecken**höhe** zu Hauptwegen, Nebenwegen und zu sonstigen Vereinsflächen,
- 2,00 m max. Hecken**höhe** an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, Straßen, Feldern, Wäldern und Wiesen, Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.



Zwischenzäune

- 0,80 m Höhe max.

Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der Kleingärtneranlage wird durch den Verein beschlossen. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.



Außenzäune

Die Höhen gelten auch für Außenzäune, wenn sie in den jeweiligen Gartenordnungen zulässig sind.

C) Anpflanzungen

- Kern-/Stein-/Beerenobst

Bäume und Großsträucher dürfen nicht gepflanzt werden, die von Natur aus größer als 3 m werden, außer Obstbäume (Halbstämme).

D) Nicht gestattete Anpflanzungen

Bäume und Großsträucher dürfen nicht gepflanzt werden, die von Natur aus größer als 3 m werden, außer Obstbäume (Halbstämme).

- Hochstämme
- Koniferen
- Kirschlorbeer
- Sonstige Bäume, die nicht der kleingärtn. Nutzung dienen



E) **Nutzgartenanteil**



Der Nutzgartenanteil für Obst-/Gemüse-/Kräuteraanbau soll mind. bei 1/3 der Parzellengröße liegen; höchstens 1/3 Rasenfläche; 1/3 dient zur Erholung: Gartenlaube, Terrasse.

F) Ruhezeiten

- Sonn-/Feiertage
- Werktags ab 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
- Mittagsruhe von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

sind einzuhalten.

G) Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften sind der Bezirksverband und die Vereinsvorstände verantwortlich.

Verstöße gegen den Pachtvertrag können eine Kündigung nach sich ziehen.

Nachzulesen im

- o Satzungsheft des Kleingärtnervereins
- o Bundeskleingartengesetz
- o Bürgerlichen Gesetzbuch
- o Weitere Informationen können nachgelesen werden unter www.kleingarten.de „Grüne Schriftenreihe“.



